

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem „Info für Beratungsstellen Potentialberatung“ informieren wir Sie über die Neuerungen und die aktuellen Entwicklungen zum Förderinstrument Potentialberatung. Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG. NRW.

Informationen zur aktuellen Änderung der Richtlinie

Zum 1. März 2019 tritt die neue ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 (7. Richtlinienänderung) des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Damit werden sich auch einige Bedingungen für die Potentialberatung verändern.

Zukünftig werden Sie als Beratungsstelle erheblich von formalen Prüfaufgaben entlastet und können sich in Ihren Beratungsgesprächen auf die geplanten Beratungsinhalte und die Sicherstellung der Beteiligungsorientierung konzentrieren.

In der geänderten Richtlinie wird die Zielgruppe des Programms wie folgt beschrieben: „Zuwendungsempfangende: Beratene Unternehmen als natürliche und juristische Person sowie als Personengesellschaften mit Arbeitsstätten in NRW“.

Kriterien die entfallen

- Begrenzung der Unternehmensgröße
- das Erfordernis von mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit
- das betriebliche Mindestalter von zwei Jahren
- Ausschluss von Unternehmen, die sich zu mehr als 50 % im Besitz von Bund, Ländern oder Gemeinden befinden

Mit Inkrafttreten der 7. Richtlinienänderung können somit nun auch Unternehmen gefördert werden,

- die weniger als 10 und mehr als 250 Beschäftigte haben,
- die im Besitz der öffentlichen Hand sind (bspw. Regiebetriebe und Eigenbetriebe wie Stadtwerke, Entsorgungsbetriebe).

Förderumfang/-konditionen, Inhalte, Methode und Verfahren

Auch zukünftig können maximal 10 Beratungstage à 8 Stunden innerhalb von 36 Monaten in Höhe von 50 % der Beratungskosten (netto), maximal 500 €/Beratungstag gefördert werden. Die Aufteilung eines Beratungstages in einzelne Stunden ist dabei möglich. Es können ganze und (neu) halbe Beratungstage abgerechnet werden.

Weiterhin bleiben erhalten:

- die notwendige fachliche Stellungnahme einer Beratungsstelle Potentialberatung vor Beginn der Potentialberatung
- die Dokumentationspflichten der Potentialberatung
- der vorgezogene Maßnahmebeginn
- der Fragebogen zum Abschluss der Potentialberatung
- die beteiligungsorientierte Beratung in mindestens einem dieser Themenfelder:
 - Arbeitsorganisation
 - Demografischer Wandel
 - Gesundheit
 - Digitalisierung
 - Kompetenzentwicklung und Qualifizierungsberatung

Zur Bedeutung der Beteiligungsorientierung

Voraussetzung von Beteiligungsorientierung ist, dass es mindestens eine(n) Beschäftigte(n) geben muss. Zu den Beschäftigten zählen u. a. auch Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte. Daher:

- können Unternehmen ohne Beschäftigte nicht berücksichtigt werden,
- finden Auszubildende in diesem Zusammenhang ebenso wenig Berücksichtigung wie mithelfende Familienangehörige da sie keine Beschäftigten sind.

Verfahren

Die Rolle der Beratungsstellen wird bei gleichzeitiger Verantwortungsentlastung gestärkt. Die inhaltliche Diskussion des Beratungsangebotes und die Sicherstellung der Beteiligungsorientierung tritt in den Vordergrund der Erstberatung.

Bei **positiver fachlicher** Stellungnahme durch die Beratungsstelle wird ein Beratungsscheck mit Beratungsprotokoll dem Unternehmen ausgehändigt.

Eine negative fachliche Stellungnahme kann dann erfolgen, wenn die Beratungsstelle keine Beteiligungsorientierung anhand des Angebotes durch das Beratungsunternehmen oder im Beratungsgespräch mit dem Unternehmen und dem Beratungsunternehmen erkennen kann. Ebenso wenn keines der genannten Themenfelder berührt ist.

Kommt es zu einer **negativen fachlichen Stellungnahme** durch die Beratungsstelle wird kein Beratungsscheck ausgegeben, wohl aber das Beratungsprotokoll mit der negativen Stellungnahme. Damit kann sich das **Unternehmen** an die Bezirksregierung wenden. Die Beratungsstelle sollte darauf hinweisen, dass die Aussicht auf eine Förderung sehr gering sei. Die inhaltliche Prüfung durch die Bezirksregierung erfolgt anhand der einzureichenden Unterlagen nach durchgeführter Potentialberatung. Grundlage für diese inhaltliche Prüfung ist die Richtlinie. Prüfkriterien sind die Arbeitsstätte, die Beteiligungsorientierung und die Behandlung mindestens eines der genannten Themenfelder.

Statistische Angaben im elektronischen Beratungsprotokoll

Zu statistischen Zwecken werden folgende Daten erhoben, die keine Auswirkung hinsichtlich der Förderfähigkeit einer Potentialberatung haben, aber für die Steuerung des Förderprogramms von erheblicher Bedeutung sind:

- Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten einschließlich mitarbeitende Eigentümer, Teilhaber, Inhaber, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende
- Alter des Unternehmens
- Kammerzugehörigkeit
- Zustimmung/Ablehnung der betrieblichen Interessensvertretung

Weitere Informationen

Ab Inkrafttreten der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 (7. Richtlinienänderung) wird die Potentialberatung neu gezählt, der Zähler also „auf null“ gesetzt.

Potentialberatung – Grundlagen und Erfahrungsaustausch zum Förderinstrument

Die G.I.B. wird auch in 2019 die bewährte Fortbildung „Potentialberatung – Grundlagen und Erfahrungsaustausch“ zum Förderprogramm anbieten. Es erfolgt eine Einführung in das Förderinstrument Potentialberatung mit seinen Förderzielen. Hierbei werden insbesondere die aktuellen Förderkonditionen sowie die Form der Antragstellung mittels Beratungsscheck vorgestellt. Anhand eines Fallbeispiels aus der Praxis werden dann Einsatzmöglichkeiten in konkreten Beratungsprojekten in Unternehmen erläutert. Ein wesentlicher Bestandteil des Seminars ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Vor dem Hintergrund der Richtlinienänderung empfehlen wir auch den erfahrenen Beratungsstellen eine Teilnahme. Die nächsten Seminare finden an folgenden Terminen statt:

28.03.2019, 26.06.2019, 18.09.2019, für das letzte Quartal ist ein weiterer Termin in Planung.

Ansprechpartner in der G.I.B.

Sollten Sie Fragen zur Programmumsetzung haben, so stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung. Hier finden Sie die Ansprechpartner in der G.I.B.:

Andreas Bendig

Tel. 02041 767-206

E-Mail: a.bendig@gib.nrw.de

Peter Schäffer

Tel. 02041 767-200

E-Mail: p.schaeffer@gib.nrw.de

Bottrop, im Februar 2019